

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 33/09 B

L 2 U 21/06 (LSG für das Saarland)
S 4 U 65/05 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J. , S -
, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12.12.2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung von Rechtsanwalt J. ist abzulehnen (§§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung), da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (dazu unten 2.).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach dieser Vorschrift kann die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag beziehen kann, den er gestellt und bis zuletzt aufrecht erhalten hat und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat zwar dargelegt, er habe das LSG aufgefordert, ein schmerztherapeutisches Zusatzgutachten einzuholen. Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann aber nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn dargelegt wird, dass sich dem Gericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen, es also die Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat (vgl BSG vom 19.11.2008 - B 2 U 188/08 B). Dass das LSG eine weitere Beweiserhebung hätte durchführen müssen, wird aus dem Vorbringen des Klägers nicht deutlich. Wie er selbst aufgezeigt hat, sind im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bereits mehrere Gutachten eingeholt worden, die sich auch mit seinem "Schmerzsyndrom" und der Frage auseinander gesetzt haben, ob ein Sudeck-Syndrom vorliegt. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, aus welchen Gründen sich dem LSG zur (weiteren) Klärung des Vorliegens dieser Erkrankung zwingend die Einholung eines schmerztherapeutischen Zusatzgutachtens hätte aufdrängen müssen.
- 4 Auf eine weitere Begründung wird gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 SGG verzichtet, da sie nicht zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beitragen würde.
- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

